



Protokollauszug aus der 71. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 24.01.2018

öffentlich

**Top 3 Außerplanmäßige Aufwendungen des Jahres 2015 zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aufgrund von Gebührenüberdeckung im Bereich der Abfallentsorgung
18/SVV/0042
ungeändert beschlossen**

Herr Schubert, Beigeordneter des Geschäftsbereichs Soziales, Jugend, Gesundheit und Ordnung, bringt die Vorlage ein.

Herr Heuer fragt, worin die außerplanmäßigen Aufwendungen begründet sind. Frau Kluge, Fachbereichsleiterin Ordnung und Sicherheit, antwortet, dass eine Abfallgebührensatzung immer nur eine Vorkalkulation sei. Erst im Nachhinein stelle sich heraus, ob die der Kalkulation zu Grunde gelegten Kosten tatsächlich so entstanden seien. Ergeben sich Kostenüberdeckungen, müssten diese anschließend ausgeglichen werden.

Die Vorlage wird im Anschluss zur Abstimmung gestellt:

Der Hauptausschuss beschließt:

Die unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2015 zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung in Höhe von 523.753,22 EUR im Produktkonto 5370201.5494300 (Abfallentsorgung. Zuführung zu Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

mit Stimmenmehrheit angenommen.



BESCHLUSS
der 71. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses am 24.01.2018

Außerplanmäßige Aufwendungen des Jahres 2015 zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung aufgrund von Gebührenüberdeckung im Bereich der Abfallentsorgung
Vorlage: 18/SVV/0042

Die unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen des Jahres 2015 zur Bildung einer zweckgebundenen Rückstellung in Höhe von 523.753,22 EUR im Produktkonto 5370201.5494300 (Abfallentsorgung, Zuführung zu Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung) werden genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
mit Stimmenmehrheit **angenommen**.

Gemäß § 22 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) waren keine Mitglieder des Hauptausschusses von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Die Übereinstimmung des Beschlusses mit dem Wortlaut in der Niederschrift wird amtlich beglaubigt.

Dem Originalbeschluss werden 5 Seiten beigelegt.

Potsdam, den 25. Januar 2018

M. Mehlis
stellv. Leiter des Büros

Stempel